

Gemäß § 19 Abs. 5 StromGKV ist der Grundversorger verpflichtet, säumigen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach § 19 Abs. 4 StromGKV zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 7 StromGKV hat der Grundversorger das Muster der Abwendungsvereinbarung auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Hinweis: Diese Muster-Abwendungsvereinbarung ersetzt nicht das konkrete Angebot auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung im jeweiligen Einzelfall.

Zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 19 Abs. 2 StromGKV bieten wir Ihnen den Abschluss nachfolgender Abwendungsvereinbarung an. Diese setzt sich zusammen aus einer Ratenzahlungsvereinbarung sowie einer Vorauszahlungsvereinbarung. Beide Vereinbarungen können im Rahmen dieser Abwendungsvereinbarung nur gemeinsam abgeschlossen werden.

Abwendungsvereinbarung

Zwischen der **Stadtwerke Kirn GmbH**
 Altstadt 1
 55606 Kirn -nachfolgend **SWK** genannt-

und

.....

..... - nachfolgend **Kunde** genannt -

wird zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 2 StromGKV für das nachstehende Vertragsverhältnis folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen.

Kundennummer:

Lieferstelle:

Vertragspartner:

I. Ratenzahlung

Der Kunde schuldet der SWK folgende Beträge aus Energielieferungen:

Lieferstelle

Offene Forderung aus Abschlag/JVA fällig am€	
Offene Forderung aus Abschlag/JVA fällig am€	
Saldo Kundennummer	€
Gesamt		<u>.....€</u>

Der Kunde befindet sich mit dem Gesamtbetrag in Verzug. Ein Ausgleich der Forderung erfolgte trotz Mahnung nicht. Vor diesem Hintergrund wird Folgendes vereinbart:

1. Der Kunde erkennt den vorgenannten Gesamtbetrag der SWK an und verzichtet auf Einwendungen jeder Art zu Grund und Höhe dieser Forderung sowie auf die Einrede der Verjährung.
2. Der Kunde verpflichtet sich zur ratenweisen Zahlung von monatlich € **brutto** auf den unter Ziffer I. genannten Gesamtbetrag. Die Raten sind jeweils wie folgt fällig:
 - 1. Rate fällig am
 - 2. Rate fällig am
 - 3. Rate fällig am
 - 4. Rate fällig am
 - 5. Rate fällig am
 - 6. Rate fällig am

Die Raten sind auf folgendes Bankkonto der SWK zu überweisen:

Kreditinstitut: Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG
Kontoinhaber: Stadtwerke Kirn GmbH
IBAN: DE26 5609 0000 0001 0658 50
BIC: GENODE51KRE

3. Gerät der Kunde mit der Ratenzahlung in Rückstand, so wird der zu diesem Zeitpunkt offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Dieser Betrag ist ohne weitere Mahnung innerhalb von 10 Tagen ab Fälligkeit der rückständigen Rate zu zahlen.
4. Bei Nichtzahlung bzw. nicht vollständiger Zahlung des Restbetrages in vorgenannter Frist ist die SWK berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 19 Abs. 2 StromGVV die Versorgung an o. g. Lieferstelle sowie ggf. an anderen Lieferstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 4 StromGVV einzustellen.
5. Durch diese Abwendungsvereinbarung wird die Fälligkeit der vorgenannten Hauptforderung nicht berührt.

II. Vorauszahlung

Um künftig die fristgemäße und vollständige Einhaltung der Zahlungsverbindlichkeiten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis sicherzustellen und einer Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 2 StromGVV vorzubeugen, wird gem. § 14 Abs.1 und 3 StromGVV eine Vorauszahlung des laufenden Energieverbrauches nach Maßgabe der folgenden Regelungen vereinbart:

1. Zur Besicherung des laufenden Energieverbrauches ist der Kunde verpflichtet, die von ihm zu erbringenden monatlichen Abschlagszahlungen bis auf weiteres monatlich im Voraus zu zahlen. Die monatlichen Vorauszahlungen aus vorgenanntem Vertragsverhältnis werden spätestens zum 1. Werktag jedes folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

Die Abschlagszahlungen können wahlweise durch Erteilen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandates oder per Überweisung an die SWK auf das unter Ziffer I.2. dieser Vereinbarung genannte Konto gezahlt werden.
2. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht wie vorstehend beschrieben nach, ist die SWK berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 19 Abs. 2 StromGVV die Versorgung in der o.g. Verbrauchsstelle sowie ggf. in anderen Verbrauchsstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 4 StromGVV einzustellen.
3. Die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen entfällt, wenn der Kunde die unter Ziffer I. dieser Vereinbarung genannte Gesamtforderung vollständig an die SWK gezahlt hat und die laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 aufeinanderfolgenden Monaten in voller Höhe und fristgerecht gegenüber der SWK erfüllt hat.
4. Eine Vorauszahlung nach § 14 StromGVV kann jedoch durch die SWK jederzeit erneut eingefordert werden, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nach Maßgabe der Regelung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

III. Inkrafttreten, Beendigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
2. Die Abwendungsvereinbarung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat erstmals zum Fälligkeitstermin der letzten Rate aus der Ratenzahlung unter Ziffer I.2. gekündigt werden.
3. Das Recht beider Vereinbarungspartner zur außerordentlichen Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Diese Vereinbarung endet automatisch mit Stellung der nächsten Jahresabrechnung zu dem in der Präambel genannten Vertrag. Auf Wunsch des Kunden wird die SWK in diesem Fall dem Kunden eine neue Ratenzahlungsvereinbarung über den zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung noch offenen Teil der Gesamtforderung anbieten.

5. Wird der zwischen dem Kunden und der SWK bestehende Energieliefervertrag beendet, endet diese Abwendungsvereinbarung automatisch zum entsprechenden Zeitpunkt. Der offene Restbetrag aus den rückständigen Beträgen wird an dem der Vertragsbeendigung nachfolgenden Tag in voller Höhe fällig.
6. In Fällen des Verstoßes gegen die Zahlungsverbindlichkeit nach Ziffern I.4. und II.2. endet die Abwendungsvereinbarung automatisch und mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

IV. Schlussbestimmungen

1. Personenbezogene Daten werden von der SWK nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Abwendungsvereinbarung bedürfen der Textform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abwendungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Stadtwerke Kirm GmbH, Altstadt 1, 55606 Kirm, Tel.: 06752/9507-0, Fax 06752/9507-12, info@stadtwerke-kirm.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Bitte bedenken Sie, dass im Falle eines Widerrufs die Abwendungsvereinbarung nicht zum Tragen kommt und Sie mit einer Versorgungsunterbrechung rechnen müssen.

Kirm, den , den

.....
Stadtwerke Kirm GmbH

.....
Kunde